

**Satzung
des Wasserbeschaffungsverbandes
„Am Wiehen“**

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens	Tag der Bekanntma- chung
14.09.1995		01.01.1996	15.01.1996
01.05.2001	24, 34	01.01.2002	30.07.2001
14.09.2004		15.09.2004	
3. Änderung		20.05.2005	20.05.2005
05.10.2009		05.10.2009	01.01.2010

4. Änderungssatzung

des Wasserbeschaffungsverbandes „Am Wiehen“ in den Kreisen Minden-Lübbecke und Herford vom 05.10.2009

Übersicht :

§ 1 Name und Sitz

I. Abschnitt: Mitglieder, Verbandsgebiet, Aufgabe, Unternehmen

- § 2 Mitglieder, Verbandsgebiet
- § 3 Aufgaben, Unternehmen, Plan
- § 4 Änderung des Unternehmens
- § 5 Benutzung der Grundstücke durch den Verband
- § 6 Verbandsschau

II. Abschnitt: Verfassung

- § 7 Organe des Verbandes
- § 8 Die Verbandsversammlung
- § 9 Amtszeit der Mitglieder der Verbandsversammlung
- § 10 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 11 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 12 Beschlussfassung in der Verbandsversammlung
- § 13 Der Vorstand
- § 14 Amtszeit
- § 15 Aufgaben des Vorstandes
- § 16 Geschäfte des Vorstandsvorstehers
- § 17 Sitzungen des Vorstandes
- § 18 Beschlussfassung im Vorstand

III. Abschnitt: Haushalt, Jahresabschluss, Deckung des Finanzbedarfes

- § 19 Wirtschaftsplan
- § 20 Überschreiten des Wirtschaftsplanes
- § 21 Kreditaufnahmen
- § 22 Kassenkredite
- § 23 Vermögen und Schulden
- § 24 Jahresabschluss
- § 25 Entlastung
- § 26 Beiträge
- § 27 Beitragsmaßstab
- § 28 Beitragserhebung

IV. Abschnitt: Dienstkräfte, Bekanntmachungen, Satzungsänderung

- § 29 Dienstkräfte
- § 30 Bekanntmachungen
- § 31 Satzungsänderungen

V. Abschnitt: Aufsicht

- § 32 Staatliche Aufsicht
- § 33 Zustimmung zu Geschäften
- § 34 Inkrafttreten

4. Änderungssatzung

des Wasserbeschaffungsverbandes „Am Wiehen“ in den Kreisen Minden-Lübbecke und Herford

vom 05.10.2009

Aufgrund des § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch das Gesetz vom 05. Mai 2002 (BGBl. I S.1578) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes „Am Wiehen“ in ihrer Sitzung am 05.10.2009 die nachfolgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Verband trägt den Namen Wasserbeschaffungsverband „Am Wiehen“ und hat seinen Sitz in Hille, Kreis Minden-Lübbecke.

(2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I 1991, S. 405).

I. Abschnitt: Mitglieder, Verbandsgebiet, Aufgabe, Unternehmen

§ 2

Mitglieder, Verbandsgebiet

(1) Mitglieder des Verbandes sind

- a) Stadt Bad Oeynhausen
- b) Stadt Löhne
- c) Gemeinde Hüllhorst
- d) Wasserbeschaffungsverband des Amtes Hartum mit dem Sitz in Hille

(2) Ein Übersichtsplan über das zu versorgende Verbandsgebiet mit seinen Grenzen ist dieser Satzung als Anlage beigelegt.

§ 3

Aufgabe, Unternehmen, Plan

(1) Der Verband hat die Aufgabe, Trink- und Brauchwasser zu beschaffen, bereitzustellen und, soweit dazu nötig, das Grundwasser zu bewirtschaften.

(2) Die in § 2 Abs. 1 aufgeführten Mitglieder werden vom Verband mit Trink- und Brauchwasser unter Berücksichtigung einer gleichmäßigen Benutzung der Verbandsanlagen versorgt.

(3) Der Verband hat die nötigen Quellen, Grundstücke oder Rechte an Grundstücken zu erwerben, die erforderlichen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben (Verbandsunternehmen).

(4) Das Unternehmen besteht insbesondere aus folgenden Anlagenteilen:

- a) Wassergewinnungsanlagen, bestehend aus Grundwasserentnahmebrunnen mit Rohwasserleitungen zum Wasserwerk Südhemmern,
- b) Wasserwerk Südhemmern mit Aufbereitungsanlagen, Reinwasserbehältern, Pumpstation und Absetzteichen,
- c) Reinwasserleitungen vom Wasserwerk Südhemmern und vom WBV Herford-West zu den Versorgungsgebieten der Verbandsmitglieder mit Übergabe- und Zähleinrichtungen,
- d) Speicherbehälter und Druckerhöhungsstationen.

§ 4

Änderung des Unternehmens

Der Verband kann das Unternehmen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ergänzen und ändern, wenn die Aufgabe des Verbandes (§ 3) unverändert bleibt. Der Vorsteher teilt die Änderung den beteiligten Mitgliedern mit.

§ 5

Benutzung der Grundstücke durch den Verband

(1) Der Verband ist befugt, seine Aufgabe auf den Grundstücken der Mitglieder innerhalb des Verbandsgebietes durchzuführen.

(2) Soweit Grundstücke Dritter für die Verbandsanlagen benutzt werden, sollen Nutzungsrechte grundbuchlich gesichert werden.

§ 6

Verbandsschau

(1) Eine Verbandsschau findet nicht statt.

II. Abschnitt: Verfassung

§ 7

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 8

Die Verbandsversammlung

(1) Die Vertretungskörperschaften der Mitglieder wählen insgesamt 12 Mitglieder der Verbandsversammlung. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung wird in gleicher Weise ein Stellvertreter gewählt.

(2) Für die Verbandsmitglieder wird die Anzahl der zu wählenden Versammlungsmitglieder wie folgt festgesetzt:

a) Stadt Bad Oeynhausen	4 Mitglieder
b) Stadt Löhne	4 Mitglieder
c) Gemeinde Hüllhorst	2 Mitglieder
d) Wasserbeschaffungsverband des Amtes Hartum mit dem Sitz in Hille	2 Mitglieder

(3) Für die Teilnahme an Sitzungen erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung bzw. deren Stellvertreter ein von der Verbandsversammlung festzulegendes Sitzungsgeld und Ersatz des Verdienstausfalles.

§ 9

Amtszeit der Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Die Amtszeit der Mitglieder der Verbandsversammlung deckt sich mit der Wahlzeit der kommunalen Vertretungskörperschaften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalens.

(2) Scheidet ein Mitglied der Verbandsversammlung bzw. ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wählt das entsendende Verbandsmitglied für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder der Verbandsversammlung bleiben bis zum Eintritt der neuen Verbandsversammlungmitglieder im Amt.

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben (§ 47 WVG) und bestimmt die Grundsätze und Richtlinien für die dem Verband satzungsgemäß gegebenen Aufgaben. Insbesondere hat sie

- 1) die von den Verbandsmitgliedern vorgeschlagenen Vorstandsmitglieder und deren persönlichen Vertreter zu wählen und gegebenenfalls abzuberaufen,
- 2) über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder Aufgabe, sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik zu beschließen,
- 3) die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes zu beschließen,
- 4) den Wirtschaftsplan und etwaige Nachträge zu beschließen,
- 5) gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes Einspruch zu erheben,

- 6) den Vorstand zu entlasten,
- 7) Grundsätze für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung festzusetzen,
- 8) über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband zu beschließen,
- 9) den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten,
- 10) den Vorstandsvorsitzenden (Verbandsvorsteher), sowie dessen Vertreter im Amt zu wählen und gegebenenfalls abuberufen,
- 11) die Geschäftsordnung für den Verband zu beschließen.

§ 11

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Die Verbandsversammlung ist auf Verlangen eines Verbandsmitgliedes oder auf Vorschlag des Vorstandes einzuberufen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt 8 Kalendertage. In der Ladung ist die Tagesordnung anzugeben. In dringenden Fällen bedarf es keiner Ladungsfrist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (4) Der Verbandsvorsteher unterrichtet den Vorstand und lädt die Aufsichtsbehörde unter Übersendung einer Tagesordnung ein.
- (5) Über Punkte, die nicht auf der den Vertretern zugestellten Tagesordnung stehen, kann nur beraten werden, wenn die Mehrheit der Verbandsversammlung zustimmt.
- (6) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht. Die Beisitzer des Vorstandes sind befugt, das Wort zu nehmen.

§ 12

Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zustimmen.
- (3) Unbeschadet der Anzahl der Erschienenen ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn zum zweitenmal wegen desselben Gegenstandes geladen und in die Ladung darauf hingewiesen wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird.

(4) Die Beschlüsse sind aufzuzeichnen, vom Vorstandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen und aufzubewahren. Weiteres bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 13 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 4 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern (Vorsitzender und 3 Beisitzer). Jedes Verbandsmitglied muss mit einem Mitglied im Vorstand vertreten sein. Der Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher.

(2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

(3) Der Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Verbandsversammlung festgesetzt ist. Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten Sitzungsgelder und Ersatz ihrer baren Auslagen.

§ 14 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Vorstandes endet am 31. März 1996 und später alle fünf Jahre.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes bzw. sein Vertreter vorzeitig aus, so schlägt das betroffene Verbandsmitglied der Verbandsversammlung für die restliche Amtszeit einen Nachfolger vor.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den Verband. Ihm obliegt die Erledigung aller Geschäfte, die nicht nach dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung der Verbandsversammlung oder dem Vorstandsvorsteher zugewiesen sind.

Insbesondere beschließt er über:

- 1.) den Entwurf des Wirtschaftsplanes und der evtl. Nachträge,
- 2.) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- 3.) die Aufstellung der Jahresrechnung,
- 4.) die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
- 5.) die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren,
- 6.) Vorschläge zur Änderung der Satzung oder der Verbandsaufgabe,
- 7.) Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von über 50.000,-- Euro.

§ 16

Geschäfte des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Er übt seine Tätigkeit im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik aus.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist der gesetzliche Vertreter des Verbandes und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.
- (3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Beisitzer von seinen Geschäften. Er unterrichtet ferner einmal im Jahr die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes.
- (4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind vom Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter im Amt und einem weiteren ordentlichen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (5) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Verbandes.

§ 17

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zu Sitzungen ein. Für die Ladung gilt eine Frist von 8 Kalendertagen. Die Tagesordnung ist in der Ladung anzugeben. In dringenden Fällen bedarf es keiner Ladungsfrist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Beisitzer, die am Erscheinen verhindert sind, teilen dieses dem Verbandsvorsteher mit und sorgen für Entsendung ihres Stellvertreters.
- (2) Eine Vorstandssitzung ist durchzuführen, wenn zwei Beisitzer dieses unter Angabe der Tagesordnung verlangen.
- (3) Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde unter Übersendung einer Tagesordnung einzuladen.

§ 18

Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 12 Abs. 3.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.

(5) Die Beschlüsse sind aufzuzeichnen, vom Vorstandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen und aufzubewahren. Weiteres bestimmt die Geschäftsordnung.

III. Abschnitt: Haushalt, Jahresabschluss, Deckung des Finanzbedarfs

§ 19

Wirtschaftsplan

- (1) Der Verband hat für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Stellenplan. Der Erfolgsplan enthält alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres, während der Vermögensplan alle vermögenswirksamen Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres erfasst.
- (3) Beim Wirtschaftsplan sind als Anlagen der Nachweis der Rücklagen und der Finanzplan beizufügen.
- (4) Bei Bedarf sind Nachtragswirtschaftspläne aufzustellen, die bis zum Ende des Wirtschaftsjahres festgesetzt werden müssen.
- (5) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Bei der Abwicklung des Wirtschaftsplanes entsprechend sind die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen anzuwenden.
- (7) Der Vorstandsvorsteher stellt den Entwurf des Wirtschaftsplanes so rechtzeitig auf und leitet ihn über den Vorstand der Verbandsversammlung zu, dass diese ihn vor Beginn des Wirtschaftsjahres festsetzen kann. Der festgesetzte Wirtschaftsplan nebst Anlagen sind die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

§ 20

Überschreiten des Wirtschaftsplanes

Der Vorsteher bewirkt Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Wirtschaftsjahr nicht vorgesehen sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen.

§ 21**Kreditaufnahmen**

- (1) Der Verband darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Im übrigen dürfen Kredite nur im Vermögensplan und nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden.
- (2) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres.
- (3) Die Aufnahme von Darlehen bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde nur dann, wenn der Betrag von 1.000.000,-- Euro/a überschritten wird.

§ 22**Kassenkredite**

- (1) Der Verband darf zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben Kassenkredite bis zu dem durch Beschluss im Wirtschaftsplan festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Festsetzung eines neuen Wirtschaftsplanes.
- (2) Der Kassenkredithöchstbetrag bedarf der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde, wenn er einen Betrag von 500.000,-- Euro überschreitet.
- (3) Aufgenommene Kassenkredite sind unverzüglich zurückzuzahlen, sobald es die Kassenlage zulässt.

§ 23**Vermögen und Schulden**

- (1) Der Verband hat sein Vermögen aus Einnahmen des Erfolgsplanes zu unterhalten.
- (2) Die Tilgung der langfristigen Kredite ist so zu bemessen, dass sie bis zur Wiederkehr des Bedürfnisses getilgt sind.
- (3) Für langfristige Kredite, die nicht regelmäßig wiederkehrend zu tilgen sind, sind Mittel zur Tilgung bis zum Tage der Fälligkeit planmäßig anzusammeln und zinsbringend anzulegen.

§ 24**Jahresabschluss**

- (1) Auf die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, der aus der Jahresbilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang einschließlich dem Anlagennachweis besteht, finden die Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches Anwendung.
- (2) Der Vorstandsvorsteher stellt den Jahresabschluss nach Schluss des Wirtschaftsjahres auf.
- (3) Der Jahresabschluss ist der von der Versammlung benannten Prüfstelle vorzulegen und von ihr zu prüfen.

§ 25 Entlastung

Der Vorstand legt den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes spätestens bis zum Ablauf des folgenden Wirtschaftsjahres.

§ 26 Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Sie werden als Grundbeitrag, Wassergeld und unverzinsliche rückzahlbare Kapitaleinlage erhoben. Eine Gewinnerzielung ist ausgeschlossen.

(3) Sonstige Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 27 Beitragsmaßstab

(1) Die alljährlich anfallenden Fixkosten werden als Grundbeitrag von den Mitgliedern nach folgendem Verteilungsschlüssel erhoben: Die Stadt Bad Oeynhausen trägt 36,7 %, die Stadt Löhne 41,2 %, die Gemeinde Hüllhorst 11,8 % und der Wasserbeschaffungsverband des Amtes Hartum mit Sitz in Hille 10,3 %.

(2) Ab dem Jahr 2015 gilt folgender Verteilungsschlüssel: Die Stadt Bad Oeynhausen trägt 35,9 %, die Stadt Löhne 40,4 %, die Gemeinde Hüllhorst 11,4 % und der Wasserbeschaffungsverband des Amtes Hartum mit Sitz in Hille 12,3 %. Eine Neufestsetzung des Verteilungsschlüssels ist frühestens nach 10 Jahren seit Inkrafttreten dieser Änderungssatzung möglich.

(3) Als Fixkosten nach Absatz 1 und 2 gelten die Wasserbezugskosten von Dritten, der Personalaufwand, die Abschreibungen, die sonstigen betrieblichen Aufwendungen und der um die Zinserträge geminderte Zinsaufwand.

(4) Alle übrigen, sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung ergebenden Kosten sind nach Abzug der Einnahmen, soweit diese nicht für Investitionen zweckbestimmt sind, entsprechend dem jeweiligen Wasserbezug als Wassergeld von den Mitgliedern aufzubringen.

(5) Die anfallenden Abschreibungen sind zunächst für die planmäßige Tilgung der aufgenommenen Darlehen zu verwenden. Sofern die Abschreibungen zur Tilgung von Darlehensschulden nicht ausreichen, haben die Mitglieder im Verhältnis der gesamten Wasserbezugsmenge der letzten 5 Geschäftsjahre unverzinsliche Kapitaleinlagen zu leisten. Diese werden zurückgezahlt, sobald die Abschreibungen dazu wieder ausreichen.

§ 28 Beitragserhebung

- (1) Der Vorstandsvorsteher ermittelt die Beiträge auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes und des Wasserverbrauches und zieht die Beiträge ein.
- (2) Der Grundbeitrag nach § 27 Abs. 1 und 2 wird monatlich auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes ermittelt und erhoben. Für das Wassergeld wird der Verbrauch jeden Monat ermittelt und im folgenden Monat als Beitrag erhoben. Nach Abschluss des Wirtschaftsjahres erfolgt für die Grundbeiträge und die weiteren Beiträge (Wassergeld) die Endabrechnung.
- (3) Die Beiträge sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungszustellung fällig.
- (4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag nach der zum Zeitpunkt der Erhebung gültigen Abgabenordnung zu zahlen.

IV. Abschnitt: Dienstkräfte, Bekanntmachungen, Satzungsänderung

§ 29 Dienstkräfte

- (1) Der Verband beschäftigt für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der Verbandsanlagen eigene Arbeitskräfte.
- (2) Der Verband kann Betriebsführungsverträge abschließen.

§ 30 Bekanntmachungen

- (1) Für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilungen des Verbandes oder öffentliche Bekanntmachungen werden in den im Verbandsgebiet ansässigen Tageszeitungen vollzogen.

§ 31 Satzungsänderungen

- (1) Die Versammlung kann durch Beschluss die Satzung ergänzen oder ändern. Es genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Sobald die Aufgabe des Verbandes geändert wird, bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

V. Abschnitt Aufsicht

§ 32 Staatliche Aufsicht

Der Verband steht unter der Aufsicht des Landrates des Kreis Minden-Lübbecke.

§ 33 Zustimmung zu Geschäften

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. für die Kreditaufnahme gem. § 21 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 dieser Satzung,
3. zu Rechtsgeschäften mit einem Mitglied des Vorstandes,
4. zur Bestellung von Sicherheiten,
5. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.